

## 4.5

### **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 20.07.2011**

#### **in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.11.2017**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

**Festhalle** ist der große Saal des Gebäudes im Erdgeschoss, einschließlich der Zuwegungsfure und der Künstlergarderoben.

Als **Foyer** wird der Eingangsbereich der Festhalle incl. des Flures an der der Bühne gegenüberliegenden Seite der Halle und die Seitenflure bezeichnet.

**Festhallenbühne** bezeichnet die Bühne einschließlich evtl. beweglicher Vorbühne/Orchestergraben und Künstlergarderoben.

**Festhallenkeller** ist der im Kellergeschoss gelegene Bewirtungsraum.

**Ernst-Klusen-Saal** ist der kleine Saal des Gebäudes einschließlich der vorgelagerten Flurbereiche bis zum Übergang zur Festhalle.

#### **§ 2**

- (1) Die Festhalle Viersen dient primär kulturellen Veranstaltungen der Stadt. Darüber hinaus kann sie - ganz oder teilweise - auch Schulen, Vereinen, Organisationen und sonstigen Interessenten zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Überlassung der Räume kann nur erfolgen, soweit Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen bezüglich der Art der Veranstaltung oder der Eignetheit der Räumlichkeiten behält sich der Vermieter die begründete Entscheidung im Einzelfall vor.
- (2) Für Veranstaltungen mit Tieren wird die Festhalle nicht zur Verfügung gestellt.

#### **§ 3**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter (§ 2 Satz 2) und der Vermieterin wird privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des hierzu schriftlich abzuschließenden Mietvertrages.

#### **§ 4**

- (1) Für die Benutzung der Gebäudeteile nach § 1 wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Ordnung.
- (3) Die unter Ziffern 1-4 der Anlage aufgeführten Entgelte verstehen sich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten am Veranstaltungstag bis zu insgesamt 10 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde werden zusätzliche Entgelte erhoben. Werden vorbereitende oder abschließende Arbeiten an anderen Tagen durchgeführt, wird je Stunde 1/10 des Entgelts nach 1.1 erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Der Fälligkeitszeitpunkt wird im Mietvertrag mit Datum angegeben. An diesem Tag muß das Entgelt spätestens auf einem Konto der Vermieterin eingehen.

- (5) Die Vermieterin kann auf Antrag des Benutzers von der Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn ein städt. Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

## § 5

- (1) Die Vermieterin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen. Sie ist dann fällig und zahlbar wie das Entgelt (§ 4 Abs. 4). Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- (2) Bei vertragsmäßigem Verhalten ist die Sicherheitsleistung dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des Schadens zurückbehalten bzw. für die Schadensregulierung verwendet.

## § 6

Die Räume werden von der Vermieterin entsprechend den in der Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zur vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die in dem Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vorliegt. Liegt der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, steht es der Vermieterin frei, über die Räume anderweitig ohne Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist zu verfügen.

## § 7

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie vorgeschriebene Genehmigungen einzuholen. Auf Verlangen der Vermieterin hat er dies vor der Veranstaltung nachzuweisen.

## § 8

- (1) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) der Mieter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig gem. § 4 Abs. 4 entrichtet,
  - b) der Mieter die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbringt (§ 5 Abs. 1),
  - c) der Mieter den Nachweis gem. § 7 nicht führen kann,
  - d) der Vermieterin Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
  - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
  - f) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 9

- (1) Der Benutzer darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die überlassenen Räume einbringen. Bei Einbringung sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere müssen Dekorationen schwer entflammbar sein. Für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Dekorationen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht sein.
- (2) Der Aufbau ist nur vom vereinbarten Zeitpunkt an gestattet. Der Abbau muss bis zum festgelegten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet oder ist abzusehen, dass er innerhalb der festgelegten Zeit nicht beendet sein wird, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

## **§ 10**

- (1) Die städtischen Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Festhalle oder von den durch die Vermieterin beauftragten Personen bedient werden.
- (2) Für technische Störungen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Vermieterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

## **§ 11**

Für die Einhaltung der im Rahmen der Veranstaltung zu beachtenden bauordnungsrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen ist der Mieter verantwortlich. Insbesondere sind die im Foyer ausgehängten Bestuhlungspläne einzuhalten. Die Bestuhlung darf nur nach diesen Plänen aufgestellt werden.

Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste, Sicherheits-, Reinigungspersonal und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters. Der Vermieter kann die Gestellung dieser Institutionen unabhängig einer gesetzlichen Verpflichtung verlangen, wenn Art und Umfang der Veranstaltung dies erforderlich erscheinen lässt.

Die erforderlichen Dienste werden von der Vermieterin bestimmt. Wünsche des Mieters können berücksichtigt werden.

## **§ 12**

Auf den konzessionierten Flächen ist ausschließlich der von der Vermieterin beauftragte Caterer zu bestellen.

## **§ 13**

- (1) Für die Kleiderablage besteht Benutzungszwang. Der Mieter hat die Besucher hierauf in geeigneter und ausreichender Form hinzuweisen.
- (2) Für die Bedienung der Kleiderablage kann Personal vermittelt werden. Die anfallenden Personalkosten trägt der Mieter.
- (3) Die Vermieterin übernimmt für abhanden gekommene Garderobenstücke keine Haftung.

## **§ 14**

Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter mit Vertretern der Vermieterin von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen.

## **§ 15**

- (1) Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufsichtsobligationen kann Personal vermittelt werden. Die anfallenden Personalkosten trägt der Mieter.
- (3) Neben der Vermieterin übt der Mieter das Hausrecht nur aus, soweit es für die Beachtung und Durchführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlich ist.

## **§ 16**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Festhalle nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, wie sie ihm von der Vermieterin übergeben worden

- ist.
- (2) Die Vermieterin behält sich die Berechnung von Reinigungskosten vor, die für die Beseitigung von Verschmutzungen entstehen, die über das Maß der Reinigungsarbeiten hinausgehen, die der regelmäßig durch die Vermieterin durchzuführenden Grundreinigung unterliegen.
  - (3) Werden von der Vermieterin besondere, in dieser Ordnung nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so werden hierfür die Stundensätze zugrunde gelegt, die für Arbeiten der Vermieterin bei Leistungen für Dritte gelten.

## **§ 17**

- (1) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin oder deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Rechtsverletzung der Vermieterin unter einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Von dieser Haftungsbeschränkung beleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (4) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die von dem Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 18**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vermieterin von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 19**

- (1) Vom Betreten der Räume ausgeschlossen sind Betrunkene und solche Personen, gegen die ein Hausverbot besteht.
- (2) Die Vermieterin kann Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.

## § 20

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 03.02.1993, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 15.12.2003, außer Kraft.

Sie bleibt anwendbar für Veranstaltungen, die erst nach Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung stattfinden, denen jedoch vor diesem Datum abgeschlossene Mietverträge zugrunde liegen.

Viersen, den 20.07.2011

In Vertretung

gez.

C o r s t e n

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 23 vom 28.07.2011

Die Erste Änderungssatzung wurde am 21.11.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.40 vom 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

## Entgelte

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen

### Tarife

<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt</u>
1.1 Bereitstellung des Festsaales mit Theaterbestuhlung (mit Bühne, Seiten-, Mittelbalkon und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderobe- und Kulissenräumen; ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.000,00 EUR
1.2 Bereitstellung des Festsaales ohne Bestuhlung (mit Bühne und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderoben und Kulissenräumen, <u>ohne</u> Seiten- und Mittelbalkon sowie ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.250,00 EUR
1.3 Bereitstellung des Festsaales mit Banketteinrichtung (mit Bühne und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderoben und Kulissenräumen, <u>ohne</u> Seiten- und Mittelbalkon sowie ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.500,00 EUR
1.4 1.1-1.3 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 1.1	
2.1 Bereitstellung des Theaterfoyers jedoch ohne Keller, Ernst-Klusen-Saal, Festsaal und Bühne sowie ohne Energiekosten	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	450,00 EUR
2.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 2.1	
3.1 Bereitstellung des Ernst-Klusen-Saals mit Garderoben und Foyers im Neubau (ohne Foyer Altbau) ohne Energiekosten	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	350,00 EUR
3.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 3.1	
3.3 bei Mitbenutzung des Ernst-Klusen-Saal im Fall der Ziffer 1 und 2 erhöht sich die Miete je Anmietungstag bei den Tarifstellen 1 und 2 um	350,00 EUR
4.1 Bereitstellung des Theaterkellers (mit den Nebeneinrichtungen im Keller) oder Festhallenbühne ohne Saal mit Künstlergarderoben ohne Energiekosten	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	300,00 EUR
4.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 4.1	

5. Die Entgelte der Ziffern 1-4 erhöhen sich unabhängig von der tatsächlichen Eingruppierung der jeweils eingesetzten Kräfte ggf. um die jeweils gültigen tarifvertraglichen Zuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten:
- für Bühnenhelfer auf Grundlage der Entgeltgruppe 3, Stufe 3
  - für Veranstaltungsmeister auf Grundlage der Entgeltgruppe 8, Stufe 3
  - für Hausmeister auf Grundlage der Entgeltgruppe 5, Stufe 3
6. für den Energieverbrauch im Falle der Anmietung
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Pauschal je Anmietungstag      |            |
| - nach Tarifstelle 1.1 – 1.3   | 225,00 EUR |
| - nach Tarifstelle 2.1 und 3.1 | 100,00 EUR |
| - nach Tarifstelle 3.3         | 50,00 EUR  |
| - nach Tarifstelle 4.1         | 50,00 EUR  |
7. Benutzung des Bösendorfer Flügels (ohne Stimmung)  
je Veranstaltungstag
- 150,00 EUR
- 8.1 Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage  
je Veranstaltungstag
- 100,00 EUR
- 8.2 Nutzung der städtischen Beleuchtungsanlage  
(außer Standardbeleuchtung), zzgl. Personalkosten  
je Veranstaltungstag
- 200,00 EUR
- (Standardbeleuchtung ist die in den Räumlichkeiten  
dauerhaft installierte Beleuchtung)
- 8.3 Nutzung der städtischen Tonanlage  
(zzgl. Personalkosten)  
je Veranstaltungstag
- 500,00 EUR
9. Kosten für evtl. Sonderreinigungen, Toilettendienste, Sanitätsdienste, Security, besonderen Technikereinsatz und Brandsicherheitswachen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Gleiches gilt für zuvor nicht genannte Anforderungen.

Die Entgelte der Tarifstellen 1.1. – 9. sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, soweit es sich hierbei um steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt.